



Das allgemeine Hygienekonzept in der Akademie Biggensee gGmbH geht davon aus, dass der Gesundheitsschutz sowohl der Gäste als auch der Beschäftigten höchste Priorität hat und jederzeit den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dazu gehört normalerweise die tägliche Reinigung der Gästezimmer inkl. Bäder, der Seminarräume, der öffentlichen Verkehrsflächen und Toiletten mit geeigneten und zertifizierten Reinigungsmitteln. In Verwaltungs- und Bürobereichen geschieht diese Reinigung einmal wöchentlich. Nicht regelmäßig genutzte Räume und Anlagen werden immer nach Nutzung fachgerecht gereinigt. Das Hygienekonzept von Küche und Speisesaal basiert auf den Regelungen des HACCP und den entsprechenden Vorschriften, die anzuwenden und zu überprüfen die verantwortlichen Beschäftigten verpflichtet sind.

Im Rahmen der **COVID-19-Pandemie** und des von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion übertragbaren Virus **SARS-CoV-2**, haben sich die Anforderungen an die Hygienebedingungen verändert, um den Betrieb der Bildungseinrichtung AKADEMIE BIGGESEE aufrecht erhalten zu können. Wir haben dazu ein Konzept entwickelt, welches ständig überprüft und den Anforderungen der jeweils gültigen CoronaSchutzVO angepasst wird.

## 1. Allgemeines

Auf gewünschte oder notwendige Verhaltensweisen und Verhaltensänderungen der Gäste ist durch entsprechende schriftliche Hinweise in Form von Infopapieren und Aushängen hinzuweisen. Den Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Hygienekonzepts auszuhändigen und zusätzlich an den Infobrettern auszuhängen. Sie müssen jederzeit auskunftsfähig gegenüber den Gästen und BesucherInnen sein. Im Gebäude der Akademie sind am Haupteingang (Windfang), im Zugang zum Speisesaal und in der Nähe der Toilettenanlagen Desinfektionsmittelpender installiert. Türklinken, Licht- und Bedienschalter sowie Kühlschrankschalter sind regelmäßig zu desinfizieren. Schalter und Klinken sind möglichst nur mit dem Ellenbogen zu bedienen.

## 2. Beschäftigte

Alle Beschäftigten müssen gemäß § 28b Abs. 1 IfSG bei Betreten des Gebäudes vollständig immunisiert (geimpft oder genesen) sein oder einen negativen zertifizierten Antigen-Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Bei einem vorliegenden PCR- oder PoC-PCR-Testergebnis darf dieses auch maximal 48 Stunden alt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein beaufsichtigter Selbsttest in der Akademie erfolgen. Auch geimpfte und bzw. oder genesene Beschäftigte sind dazu angehalten, zu Wochenbeginn einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen. Der Arbeitgeber hat gemäß § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV mindestens zweimal pro Woche eine kostenlose Testung zur Verfügung zu stellen.

Alle Beschäftigten sind angewiesen, unabhängig von ihrem Arbeitsauftrag, sich häufig und regelmäßig die Hände zu waschen, beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu halten. Es ist in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch zu niesen, welches danach entsorgt werden muss.

Mindestens beim Betreten des Akademiegebäudes sind die Hände fachgerecht zu desinfizieren. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, in den öffentlichen Bereichen einen geeigneten medizinischen Mund-/Nasenschutz oder eine FFP2-Maske zu tragen. Direkter körperlicher Kontakt zu den Gästen wie zu anderen Beschäftigten ist untersagt (z.B. Händeschütteln etc.). Alle Beschäftigten sind für die Hygiene ihres direkten Arbeitsplatzes selbst verantwortlich (z. B. Schreibtische und -geräte etc.). Betriebsbedingte Personenkontakte sind nach wie vor einzuschränken. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben. Sofern dies nicht möglich ist, sind andere Räume zu wählen oder die Pausen zeitversetzt wahrzunehmen. Umkleieräume sind nur einzeln zu benutzen und auf besondere Hygiene ist hier zu achten.



Die Beschäftigten werden über dieses Hygienekonzept ausführlich unterrichtet und anlässlich von notwendigen Änderungen jederzeit aktuell informiert. Die Unterweisung wird dokumentiert.

### 3. Gäste

Die Gäste werden vor Anreise mit einem entsprechenden Informationsschreiben zum Hygieneschutz informiert. Diese Information wird zusätzlich ausgelegt, ausgehängt und auf der Website verfügbar gemacht. Auf Verlangen ist den Gästen dieses vollständige Hygienekonzept zur Kenntnis zu geben. Um die Personenströme zu kanalisieren und Abstände zu gewährleisten, werden an den erforderlichen Stellen Leitsystem mit Abstandsmarkierungen installiert.

Übernachtungsgäste müssen bei der Anreise einen Nachweis über die vollständige Immunisierung vorlegen. Dies sind geimpfte Personen, deren Zweitimpfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie Genesene, deren positives PCR- oder PoC-PCR- Ergebnis mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt sein darf. Über beides ist ein Nachweis in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen. Darüber hinaus ist am Anreisetag die Vorlage eines zertifizierten negativen Corona-Antigen-Schnelltests, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, erforderlich. Bei einem vorliegenden PCR- oder PoC-PCR-Testergebnis darf dieses auch maximal 48 Stunden alt sein. Auch Personen mit Auffrischungsimpfung („Booster“) müssen bei Anreise ein negatives Testergebnis vorlegen (s.o.).

Teilnehmende von Tagesveranstaltungen dürfen im Rahmen der Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW auch ohne vollständige Immunisierung das Gebäude betreten und an Veranstaltungen teilnehmen. Hierzu ist die, ggf. tägliche, Vorlage eines Schnelltests unter den zuvor genannten Bedingungen erforderlich. Diese Gäste dürfen die Freizeitbereiche (s. Punkt 3.4) nicht nutzen. Personen mit Auffrischungsimpfung sind bei der Teilnahme an Tagesveranstaltungen von der Testpflicht ausgenommen.

In dringenden Ausnahmefällen kann in der Akademie gegen eine Gebühr von 15 € - sofern Testkapazitäten in ausreichender Zahl vorhanden sind - ein von Mitarbeitenden beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses muss sich der Gast in einem abgesonderten Bereich, wenn möglich im Außenbereich aufhalten. Im Falle eines positiven Testergebnisses muss die betroffene Person das Gebäude umgehend verlassen und darf es erst bei Vorliegen eines negativen PCR- oder PoC-PCR-Tests wieder betreten.

#### 3.1 Empfang/ Rezeption

Die Gäste sind im Vorfeld einer Seminarveranstaltung darauf hinzuweisen, geeigneten Mund-/ Nasenschutz mitzubringen. Sollte dies vom Gast vergessen werden, stellt die Akademie geeignete Masken gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung, hat diese also in genügender Menge vorzuhalten. Beim Check-In/Check-Out ist der Anmeldebereich mit entsprechenden transparenten Schutzwänden versehen. Erforderliches Schreibgerät wird in zwei Schalen bereitgestellt: 1. Schale: frisches, desinfiziertes Schreibgerät. 2. Schale: benutzte Schreibgeräte. Diese sind nach Nutzung zu desinfizieren und in die 1. Schale zu legen. Geräte, Medien und sonstige Gegenstände wie Tischtennisschläger, Queues u.ä. sind nur in desinfiziertem Zustand auszugeben und sofort nach Rückgabe zu desinfizieren, sofern deren Benutzung durch die jeweils aktuelle CoronaSchVO überhaupt gestattet ist. Fahrräder und Fahrradhelme sind nur desinfiziert an die Gäste herauszugeben.



### 3.2 Seminarräume

In den Seminarräumen ist auch am festen Sitzplatz eine Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Die Seminarräume sind regelmäßig zu lüften.

### 3.3 Küche und Speisesaal

Die Gäste sind aufgefordert, sich vor Betreten des Speisesaals die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren und grundsätzlich Mund-/Nasenschutz zu tragen. Nur am Platz der Speisetische darf der Mund-/Nasenschutz entfernt werden. Die Selbstbedienung am Buffet im Speisesaal ist gestattet, da die Buffettheken mit geeignetem Spuckschutz versehen sind. Die Beschäftigten im Speisesaal tragen Mund-/Nasenschutz und Handschuhe. In der Warteschlange am Buffet ist auf ausreichende Abstände zu achten. Die Gäste nehmen ihre Speisen ausschließlich zu den freigegebenen Plätzen an den Tischen mit.

### 3.4 Bar und Freizeiträume

Freizeitbereiche in Bildungseinrichtungen dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO NRW nur von vollständig immunisierten Personen genutzt werden. Der Freizeitbereich im Gartengeschoss, zu dem u.a. die Bar, das Kaminzimmer und die Fernsehräume gehören, darf daher nur von geimpften und/oder genesenen Gästen betreten werden. Gleiches gilt für die Kegelbahn, die Sauna und den Fitnessraum. Am festen Sitz- oder Stehplatz und bei der Sportausübung kann in diesen Bereichen auf das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes verzichtet werden. Auf die zusätzliche Einhaltung der AHA-L-Regeln ist zu achten. Spielgeräte werden nach Gebrauch desinfiziert und nur sauber an den/die nächsten Spieler ausgegeben.

### 3.5 Verkehrsflächen

Die Hauptzugangstür sowie die Terrassentür bleiben geöffnet, sofern Wind- und Wetterlage dies zulassen, um unnötige Berührungen der Türgriffe zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind von überflüssigen Gegenständen zu befreien und regelmäßig zu reinigen. Türklinken, Licht- und weitere Bedienschnalter sind mehrmals täglich zu desinfizieren. Bei Abwesenheit der Hauswirtschaftskräfte hat diese Aufgabe der Empfang zu übernehmen. Dies gilt ebenso für die Kontrolle und das Auffüllen der Desinfektionsmittel-, der Seifen- und der Papierhandtuchspender. Rauchen ist nach wie vor nur außerhalb des Gebäudes gestattet.

### 3.6 Gästezimmer

Die Gästezimmer werden vom Personal täglich gereinigt. Auf den Gästezimmern sind Desinfektionsmittel bereitgestellt.

### 3.7 Öffentliche Toilettenanlagen

In allen öffentlich zugänglichen Sanitäreinrichtungen sind Seifenspender verfügbar. Hinweise auf sachgerechte Händehygiene sind bei den Waschbecken angebracht. Den Gästen wird dringend empfohlen, nur die Toiletten der eigenen Gästezimmer zu benutzen. Die tägliche Reinigung der Sanitärräume während des Belegungsbetriebes ist schriftlich zu erfassen und in diesen Räumen für die Gäste sichtbar per Unterschrift zu dokumentieren.



#### 4. Seminararbeit

Die pädagogischen Mitarbeitenden eigener Veranstaltungen sowie die Tagungsleitungen der Gastveranstaltungen sind angehalten, Methoden und Settings der Seminararbeit anzuwenden, die garantieren, dass die Hygieneabstände eingehalten werden können. Sie haben ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Räume spätestens stündlich gründlich gelüftet werden. Sie haben im Vorfeld die Teilnehmenden darum zu bitten, aus Hygienegründen eigenes Schreibmaterial mitzubringen und – falls dies nicht möglich ist – desinfiziertes Schreibmaterial zur Verfügung zu stellen.

**Aufgrund der dynamischen pandemiebedingten Situation ist dieses Hygienekonzept ständig zu überprüfen, gemäß der Bestimmung der jeweils gültigen CoronaSchVO und weiterer relevanter Bestimmungen anzupassen und Änderungen in der Hauskonferenz zu besprechen.**

Attendorn, 13.01.2022